TELTOW
Tradition trifft Technologie.

Mitteilung Teltow, 28.01.2020

Von: Bürgermeister, Thomas Schmidt

An: SVV

AF-010/2020, Einschränkung von E-Scootern im Stadtgebiet

Sehr geehrte Stadtverordnete,

die oben genannte Anfrage wird vom Unterzeichner wie folgt beantwortet:

1. Frage:
Welche Möglichkeiten bestehen, die Aufstellung von E-Scootern im Stadtgebiet zu beschränken oder zu verhindern?

Antwort:
Die Etablierung von sogenannten E-Rollern durch professionelle Anbieter im Stadtgebiet dürfte nach unserer Einschätzung eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes darstellen. Diese ist im Einzelfall durch den oder die Anbieter bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine pauschale Ablehnung derartiger Anträge kann von unserer Seite momentan nicht bewertet werden. Eine entsprechende Anpassung unserer Sondernutzungssatzung hinsichtlich dieser Fahrzeuge wäre in jedem Fall geboten, da es ansonsten an einer Rechtsgrundlage mangelt.

Das vereinzelte, maßvolle Abstellen kann noch als verkehrsüblich angesehen werden. Das gebündelte Abstellen von Rollern an Sammelstellen stellt dagegen in jedem Fall eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Eine Beschränkung von Abstellvorgängen kann z.B. per vertraglicher Vereinbarung mit potenziellen Anbietern erfolgen, die dann wiederum im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis oder einer vertraglichen Vereinbarung sogenannte Rückgabe oder Sammelzonen an Stellen einrichten, die keine Behinderung übriger Verkehrsarten darstellen.

Thomas Schmidt
Bürgermeister